

2. Die Abgabe von Tee kann von den Bezirksämtern — Ernährungsämtern — an einen oder mehrere von ihnen zu bestimmende Kontrollabschnitte gebunden werden.
3. Den Kleinhandelsgeschäften ist die Belieferung von Verbrauchern untersagt, die nicht im Verwaltungsbezirk des Betriebssitzes des Kleinhandelsgeschäftes wohnen.
4. Die Kleinhandelsgeschäfte haben über die in Ziff. 1 genannten Tee-Abschnitte bis zum 1. Juni 1946 abzurechnen.
5. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, Seite 734) aus.

Berlin, den 3. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V. Dr. D ü r i n g

Restabgabe von Schokolade an Kinder

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Reichsgesetzblatt I Seite 1521) wird bestimmt:

1. Auf Abschnitt K 1 der Lebensmittelkarten IV A, IV B, IV C für den Monat Mai sind eine Tafel (Rosinen-) Schokolade oder 60 g Bruchschokolade — oder hilfsweise 60 g Bonbons — abzugeben.

Für den Bereich des Verwaltungsbezirks Neukölln wird (an Stelle des Abschnitts K 1) der Abschnitt K 3 hierfür aufgerufen.

2. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Abschnitte K 1 (bzw. K 3) bis spätestens 3. Juni in ihrer zuständigen Abrechnungsstelle abzurechnen.
3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Ver-

brauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) aus.

Berlin, den 3. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

i. V.: Dr. D ü r i n g

Verfall der Lebensmittelmarken

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I, Seite 1521) wird bestimmt:

1. über den 30. April 1946 hinaus behalten folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten April ihre Gültigkeit:

- a) die Fleischabschnitte der Lebensmittelkarte für April; sie verfallen am 10. Mai 1946;
- b) die Kaffee-Ersatz-Abschnitte der Lebensmittelkarte für April, die zur Belieferung mit Bohnenkaffee aufgerufen sind; sie verfallen am 10. Mai 1946;
- c) die Tee-Abschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten;
- d) die Abschnitte der Kinderkarten IV A, IV B, IV C für März, die für den Bezug von Bonbons, Schokolade, Pemmikan u. a. aufgerufen sind;
- e) die Abschnitte S 2 und S 3 der Milchkarten für Februar 1946, die zum Bezüge von Lebertran durch Kinder und von Vitamin-Dragees durch Kinder und werdende und stillende Mütter aufgerufen sind;
- f) die Abschnitte des Berliner Bezugsausweises — 2. und 3. Ausgabe —; sie gelten bis zu den im Einzelfalle von den zuständigen Stellen festgesetzten Terminen.

2. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, Seite 734) aus.

Berlin, den 3. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

i. V.: Dr. D ü r i n g

Bau- und Wohnungswesen

Bauordnung für die Stadt Berlin

Aus dem Befehl der Alliierten Kommandatura vom 26. März 1946 BK/O (46) 140 — vgl. Verordnungsblatt Nr. 19, Seite 147 — ergibt sich, daß nunmehr für sämtliche Bau- und Instandsetzungsarbeiten, auch für die unter § 1 Ziff. 3 und 4 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 fallenden, bis auf weiteres eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Die

Bauordnungsbestimmungen sind insoweit vorläufig als außer Kraft befindlich anzusehen.

Berlin, den 9. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Bau- und Wohnungswesen

S c h a r o u n

Az. HBO IV a 22/46